

7. Zur **Stimulierung hoher Leistungen** sind die Fonds der materiellen Interessiertheit der wissenschaftlichen Einrichtungen grundsätzlich in Abhängigkeit von den erzielten Ergebnissen der Forschungstätigkeit zu bilden. Dementsprechend sind die Prämienfonds und die Kultur- und Sozialfonds der Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften bzw. Universitäten und Hochschulen sowie der Fonds der materiellen Interessiertheit des Präsidenten der Akademie in der bisherigen Höhe

- aus Forschungszuschlägen aus der vertraglichen Forschungskoope-  
ration mit den Kombinat,
- aus dem Staatshaushalt für den aus Staatshaushalts-  
mitteln finanzierten Teil des Potentials  
planmäßig zu bilden.

Die für die Spitzenergebnisse bzw. für Überbietung der Zielstellungen zusätzlich erwirtschafteten Forschungszuschläge sind einzusetzen für

- zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds über die geplante Höhe hinaus, höchstens jedoch bis 1 200 Mark je VbE.  
Diese zusätzlichen Zuführungen sind grundsätzlich für die Zahlung von Zielprämien einzusetzen;
- die Rationalisierung der Forschungsarbeit, insbesondere für abzulösende themengebundene Grundmittel, den akademie- und hochschuleigenen wissenschaftlichen Gerätebau sowie Rechenleistungen;
- den Kauf von Rationalisierungsmitteln aus dem Rationalisierungsmittelbau der Kombinate auf der Grundlage von Vereinbarungen in den Kooperationsverträgen.

Das persönliche materielle Interesse der Wissenschaftler an hohen schöpferischen Leistungen bei der Lösung von Aufgaben der vertraglich gebundenen Forschungskoope-  
ration ist mit der Anwendung aufgabengebundener Leistungszuschläge im Bereich der Akademie der Wissenschaften und des Hochschulwesens entsprechend dem Beispiel der Industrie auf der Grundlage anspruchsvoller Ziele in den Pflichtenheften ergebnisbezogen zu erhöhen. An den Universitäten und Hochschulen ist bei der Stimulierung hoher aufgabengebundener Forschungsleistungen zu gewährleisten, daß auch die Aufgaben in der Lehre, Ausbildung und Erziehung in hoher Qualität erfüllt werden.

Entsprechend den Erfahrungen in der Industrie ist bei der Einführung aufgabengebundener Leistungszuschläge in den Bereichen der Akademie und des Hochschulwesens schrittweise vorzugehen, beginnend mit den Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik.

Zur materiellen Anerkennung hoher schöpferischer Leistungen von Wissenschaftlern der Akademie sowie der Universitäten und Hochschulen bei der Lösung von Aufgaben der vertraglichen Forschungskoope-  
ration sind in stärkerem Maße Mittel der Verfügungsfonds der Generaldirektoren einzusetzen.

Für Aufgaben von großer gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Bedeutung der aus Mitteln des Staatshaushaltes finanzierten Grundlagenforschung zur Schaffung eines langfristigen Vorlaufes können der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR und der Minister für Hoch- und Fachschulwesen Zielprämien aus Mitteln des beim Minister für Wissenschaft und Technik gebildeten Fonds gewähren.

Berlin, den 12. September 1985

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h  
Vorsitzender

**Verordnung  
über die Leitung, Planung  
und Finanzierung der Forschung  
an der Akademie der Wissenschaften der DDR  
und an Universitäten und Hochschulen, insbesondere  
der Forschungskoope-  
ration mit den Kombinat  
— Forschungsverordnung —  
vom 12. Dezember 1985**

Auf der Grundlage des Beschlusses über Grundsätze für die Gestaltung ökonomischer Beziehungen der Kombinate der Industrie mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften sowie des Hochschulwesens ist durch die organische Verbindung von Wissenschaft und Produktion eine hohe gesellschaftliche, volkswirtschaftliche und wissenschaftliche Effektivität der Forschung zu sichern. Dazu wird folgendes verordnet:

I.

**Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Leitung, Planung, Durchführung und Finanzierung der Forschung der Akademie der Wissenschaften der DDR (im folgenden Akademie genannt) und der dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstellten Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen (im folgenden Hochschulen genannt), den Schutz und die Nutzung der hierbei erzielten Forschungsergebnisse, die Preisbildung und Bezahlung sowie die Organisation und Realisierung der an ökonomischen Gesichtspunkten orientierten Forschungskoope-  
ration der Akademie und der Hochschulen mit den Kombinat der Industrie sowie mit Kombinat, Betrieben und Einrichtungen anderer Bereiche (im folgenden Kombinate genannt).

(2) Diese Verordnung gilt für die Akademie und die Hochschulen. Sie (gilt auch für die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, soweit diese an Beziehungen gemäß Abs. 1 beteiligt sind.

(3) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR sowie die den zentralen Staatsorganen unterstellten Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für die Hochschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane.

(5) Der § 18 dieser Verordnung ist für Dienstleistungen, Erzeugnisse der Warenproduktion sowie andere Leistungen und Ergebnisse der Akademie und der Hochschulen entsprechend anzuwenden, soweit hierfür keine Preise auf Grund von Rechtsvorschriften festgelegt sind.

II.

**Grundsätze**

§ 2

(1) Die Forschung der Akademie und der Hochschulen bildet eine entscheidende Grundlage für die Weiterentwicklung der Wissenschaften in der DDR. Sie ist darauf zu richten, den Beitrag der Wissenschaften zur Durchsetzung der Gesellschafts- und Wirtschaftsstrategie der SED ständig zu erhöhen und den wissenschaftlichen Vorlauf für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR zu schaffen. Die Forschung der Akademie und der Hochschulen ist so zu gestalten, daß sie den Anforderungen, die sich aus der international beschleunigten Entwicklung der Produktivkräfte und der umfassenden Intensivierung der